

Forschungsprojekt

Wirkung der Neuregelungen zum Kinderschutz – Eine Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Gefördert durch das BMFSFJ konnte von Oktober 2006 bis Januar 2007 eine Untersuchung zur Wirkung der Neuregelungen zum Kinderschutz unter Mitarbeit von Dr. Gabriele Bindel-Kögel, Dr. Manfred Heßler und Angela Smessaert durchgeführt werden. Gegenstand der Untersuchung waren die Vereinbarungen, die zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII abgeschlossen worden waren. Ausgangspunkt bildete die Frage, ob die differenzierte gesetzliche Lösung, die Einbeziehung der Träger von Einrichtungen und Diensten in den Kinderschutz durch Vertragsabschlüsse sicherzustellen, in der Praxis entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers umgesetzt wird.

Die Untersuchung erfolgte in drei Teilschritten:

- Zunächst wurden sechs in Deutschland bestehende Empfehlungen zur Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII, die vereinbarungsleitenden Charakter haben, verglichen und inhaltlich nach Ähnlichkeiten, Besonderheiten und Lücken analysiert.
- Anschließend wurden 143 Einsendungen ausgewertet, die bis zum 8. November von Jugendämtern und Leistungserbringern aus der ganzen BRD eingegangen waren. So konnte aus allen eingegangenen Vereinbarungen ein Datensatz erstellt und vorwiegend quantitative Berechnungen u.a. in Bezug auf den Entwicklungsstand der Vereinbarungsabschlüsse, die äußere Form der Vereinbarungen, mögliche unterschiedliche Typen von Vereinbarungen und deren Regelungszusammenhänge durchgeführt werden.
- Abschließend wurden aus dem vorliegenden Material 60 Vereinbarungstexte u.a. nach Kriterien wie Region, Größe der Region oder Typ der Vereinbarung ausgewählt, um sie einer differenzierteren, inhaltsanalytischen Analyse zu unterziehen. Besondere Berücksichtigung fanden dabei die Regelungen zur Konkretisierung der „Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung“, mit Definitionen zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“, Regelungen des Verfahrens bei Kindeswohlgefährdung, Sonderregelungen bei dringender Gefahr sowie Regelungen zur Evaluation und Qualitätssicherung.

Die Ergebnisse wurden zu einem gutachterlichen Bericht zusammengefasst, der Auskunft über den Stand, allgemeine Tendenzen, die Schwachstellen und besonders hervorzuhebende Inhalte und Modelle aus Empfehlungen und Vereinbarungen gibt. Diesen Abschlussbericht finden sie [hier](#).